

Seit 01.08.2012 ist die Regelung (LGBl. Nr. 56/2012) Genehmigung bzw. Bewilligungsfreistellung von Solaranlagen (thermisch und elektrisch), sowie seit 20.03.2013 das Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz – EEA-G (LGBl. Nr. 32/2013) in Kraft.

Zusammengefasst und für die meisten Anwendungsfälle etwas vereinfacht (es gilt der Text des Gesetzes) kann man sagen:

keiner Bewilligung bedürfen Solaranlagen, wenn sie bei Anbringung an oder auf bestehenden Bauten:

- in die Dach- oder Wandfläche eingefügt werden;
- an Wandflächen oder Geländern von Balkonen und Terrassen oder Brüstungen udgl. in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden, wenn dadurch der Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird.
- auf die Dachfläche in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm parallel angebracht und die höchstzulässige Höhe nicht überschritten wird.

- eine so genannte „Aufständigung“ auf Dachflächen ist unter folgenden Bedingungen auch bewilligungsfrei: die höchstzulässige Höhe des Baus und eine, von der Traufe oder dem Gesimse ausgehende, gedachte Linie im Winkel von 45° darf nicht überschritten werden.

- sie bei frei stehender Aufstellung auf einem Standort, der nicht als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist, mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen und ihre Kollektorfläche 200 m² nicht überschreitet;
die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen;
oder
- der Standort als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist.

Besondere Bestimmungen gelten für Solaranlagen auf Nebenbauten (§25 Abs. 7a Einleitungssatz BGG). Gemeint sind Garagen, Carports und ähnliche Nebenanlagen. Dort darf – vereinfacht gesagt - die Höhe in Abhängigkeit vom Abstand zur Grundgrenze höchstens 2,5 m bis 4 m betragen. Bei einem Abstand bis zu 2m beträgt die maximale Höhe 2,5m und bei einem Abstand von 3,5 m und mehr beträgt die maximale Höhe 4m. Zwischen diesen beiden Abstandspunkten (2m bzw. 3,5 m)

kann man eine gedachte schräge Linie ziehen, die als Obergrenze für eine allfällige Aufständigung gilt.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet der Salzburger Altstadt und in Ortsbildschutzgebieten. Sie gilt weiters nicht, wenn der Bebauungsplan oder die Bauplatzerklärung gemäß § 12 Abs 2 oder 3 BGG die äußere architektonische Gestaltung von Bauten in einer die Anbringung von Solaranlagen ausschließenden Weise festlegt oder wenn ein Erhaltungsgebot gilt.

Die angeführten bewilligungsfreien Maßnahmen sind der Baubehörde vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen! Diese Anzeige hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten. Dieser ist eine Skizze anzuschließen, aus der die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit hervorgeht.

Informationen zu baurechtlichen Fragen erteilt ihnen die Baubehörde ihrer Gemeinde.

Informationen zu Förderungen erhalten sie von der Energieberatung Salzburg: 0662 8042 3151 oder www.salzburg.gv.at/energieberatung